

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

48. Grundschule Dresden

vertreten durch Herrn G. Bruntsch (Schulleitung)

und dem

Hort „FRIEDolin“ der 48. Grundschule Dresden

vertreten durch Frau S. Heinitz-Schulz (Hortleitung)

1. Grundlagen unserer Kooperation:

Im Zentrum unserer Kooperation steht das Wohl des Kindes. Zur Gewährleistung des Kindeswohles findet ein regelmäßiger Austausch unserer Lehrkräfte und Hortpädagoginnen und -pädagogen statt.

Den gesetzlichen Rahmen für unsere Zusammenarbeit bildet das Sächsische Schulgesetz § 35b, welches die Zusammenarbeit von Grundschulen mit Horten des Schulbezirkes beschreibt.

Die „Sächsischen Leitlinien für die öffentlich verantwortete Bildung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr“¹ beschreiben das Bildungsverständnis, an dem wir unsere Angebote ausrichten und die pädagogischen Grundhaltungen, nach denen wir arbeiten: *„Die dialogische Haltung der pädagogischen Fachkräfte entfaltet sich im beruflichen Handeln u. a. in der Bereitschaft zu Empathie, Akzeptanz, Perspektivwechsel sowie Kongruenz und steht für wechselseitige Achtsamkeit.“*²

Die Zusammenarbeit beider Teams ist Voraussetzung, um einen abgestimmten, ganzheitlichen Bildungstag für unsere Kinder zu gestalten. Wir verstehen Grundschule und Hort als gemeinsamen Ort, der Kindern ermöglicht, in einem geschützten Raum wertvolle Lern- und Lebenspraktiken zu entwickeln. Grundlage für die inhaltliche und strukturelle Ausgestaltung der Kooperation ist der Qualitätsrahmen „Grundschule und Hort im Dialog“.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung ist verbindliche Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit der 48. Grundschule und des Hortes „FRIEDolin“ der 48. Grundschule.



2. Bestehende Vereinbarungen zu Arbeitsstrukturen:

Handlungsfeld 1: geklärtes Bildungsverständnis aller Professionen

- Beide Kooperationspartner knüpfen an den Kompetenzen sowie der Erfahrungs- und Erlebniswelt der Kinder an. Lehrkräfte und Hortpädagoginnen/ -pädagogen fördern die kindliche Persönlichkeit unter Beachtung der Verschiedenheit der Kinder mit ihren individuellen Voraussetzungen

¹ Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Kultus

² Ebd. S. 15

Handlungsfeld 2: kindgerechtes Zeitstrukturmodell

- Grundschule und Hort tauschen sich gegenseitig zur Jahresplanung aus und laden sich zu Höhepunkten im Jahr ein

Handlungsfeld 3: Lern- und Entwicklungskonzept

- Schul- und Hortteam haben sich auf folgendes Hausaufgabenmodell verständigt: Hausaufgaben dienen der Wiederholung und sind eigenständig zu lösen. Die Hausaufgaben werden im Unterricht vorbereitet und erklärt. Die Eintragung ins Hausaufgabenheft erfolgt gemeinsam. Es werden vielfältige Formen der Kontrolle angewandt. Die Hauptverantwortung für die Erledigung der Hausaufgaben (z.B. Vollständigkeit) liegt bei den Kindern und deren Eltern. Bei Lernschwierigkeiten suchen die Eltern das Gespräch mit den Lehrkräften. Die Kinder haben die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben im Hort selbständig zu erledigen. Es werden dafür angemessene zeitliche und räumliche Bedingungen geschaffen und für eine angenehme Arbeits-Atmosphäre gesorgt. Das Hortpersonal unterstützt die Kinder in ihrem Lernprozess, sich selbst zu organisieren und strukturieren zu können. Die pädagogischen Fachkräfte sind zu bestimmten HA-Zeiten Ansprechpartner und geben den Kindern Hilfe, wenn nötig. Korrekturen werden nicht vorgenommen.
- Es findet ein bedarfsgerechter, enger Kontakt im Laufe der Schuleingangsphase (1. und 2. Klasse) zwischen Lehrkräften und Hortpersonal statt.
- Mit Beginn des 3. Schuljahres findet ein verstärkter Austausch zwischen Lehrkraft und Hortpersonal bezüglich des Entwicklungsstandes der Kinder in Hinblick des Übergangs zu den weiterführenden Schulen statt
- zwischen Lehrkräften und Hortpersonal werden gemeinsame Treffen, Klassen-Wandertage und/ oder gegenseitige Hospitationen individuell abgesprochen (Orientierung: 1x im Halbjahr)
- Vertreter von Schule und Hort informieren sich gegenseitig über Inhalte von Elternbriefen, besonderen Vorkommnissen und Beobachtungen (z.B. auf dem Weg von der Schule in den Hort)

Handlungsfeld 4: Kooperation mit außerschulischen Partnern

- Für den Bedarf eines jeden Bildungstages der Kinder, den Schule und Hort nicht abdecken können, werden nach Möglichkeit Externe eingebunden. Für diese gibt es dann verlässliche Kontaktpersonen von Grundschule oder Hort. Transparenz bestimmt die Zusammenarbeit. Grundschule und Hort sind im Sozialraum verankert.

Handlungsfeld 5: Ernährung und Bewegung.

- Die Themen Ernährung, Bewegung sowie Gesundheitsförderung sind Bestandteil des Bildungskonzepts.
- Die pädagogischen Fachkräfte beraten und unterstützen Eltern, wenn Kinder dauerhaft ungesundes Essen und Getränke mitbringen oder gar nicht am Essen teilnehmen.
- Für gemeinsames Essen in der Gruppe sowie Bewegung im Freien steht ausreichend Zeit zur Verfügung.
- Die Gestaltung der Essenszeiten erfolgt nach pädagogisch und methodisch verabredeten transparenten Kriterien:
 - > die Kinder dürfen ihr Essen und die Menge selbst auswählen,
 - > Vermittlung einer Essenskultur
- Die Essenszeiten stimmt die Hortleitung mit der benachbarten Berufsschule ab, welche ebenfalls das Nebengebäude nutzt.

Handlungsfeld 6: multiprofessionelle Personalplanung

- Zur fortlaufenden Abstimmung des pädagogischen Alltags und übergreifender Themen finden bedarfsgerecht Arbeitstreffen zwischen beiden Leitungen statt.
- Bei Unterrichtsausfall decken bis zur 4. Stunde im Sinne der „verlässlichen Grundschule“ die Lehrerinnen und Lehrer eine Vertretung ab. Ab der 5. Stunde übernimmt nach rechtzeitiger vorheriger Absprache der Hort Betreuungszeiten für die Hortkinder. Hauskinder werden auf andere Klassen aufgeteilt.
- Vertreter von Schule und Hort informieren sich gegenseitig zu Veränderungen (z.B. personell, zeitlich)
- Einladung der Hortleiterin zur Schulkonferenz

Handlungsfeld 7: Beteiligung von Kindern und Eltern

- Die Freizeit- bzw. Ferienangebote im Hort werden auf Grundlage von Beobachtung und Gesprächen mit den Kindern ausgewählt. Die Hortpädagoginnen und -pädagogen beziehen die Kinder bei der Planung und Organisation der Angebote alters- bzw. entwicklungsangemessen ein. Dies trifft auch auf die Teilnahme an den Ganztagsangeboten zu.
- Die Ressourcen von Eltern sind nach Möglichkeit bekannt und werden genutzt.
- Nach Bedarf finden gemeinsame Elterngespräche statt.

Handlungsfeld 8: Raumnutzung

- In Absprache auf Leitungsebene können bei Bedarfen der Kinder oder Hortpädagoginnen/ -pädagogen auch Räume im Schulhaus genutzt werden, welche nicht in der Betriebserlaubnis für den Hort verankert sind. Genau so können nach Absprache auf Leitungsebene der Hortraum im Schulhaus und Räume im Horthaus für pädagogische Angebote von Lehrkräften genutzt werden.
- Das Miteinander im Schulhaus ist durch gegenseitige Rücksichtnahme geprägt und wird durch eine gemeinsame Hausordnung geregelt.

3. Laufzeit der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung wird abgeschlossen für einen Zeitraum von 5 Jahren. Sie wird jährlich zum Schuljahresbeginn durch gemeinsame Arbeitsschwerpunkte ergänzt, für die Jahresarbeitsziele und dafür notwendige Schritte für ein Schuljahr vereinbart werden.

Dresden, den 12.01.2024.



G. Bruntsch

Schulleitung



S. Heinitz-Schulz

Hortleitung